

Auszug aus der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152), zuletzt berichtigt am 2. November 2009 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 19 S. 396) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Erziehungswissenschaft bietet das Fach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem durch die Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma Supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise, Studien- und Prüfungsordnung).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Bereits für das Zulassungsverfahren (Ziff. 3 Abs. 2): fachspezifischer Studierfähigkeitstest.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und zu mindestens 90 LP erziehungswissenschaftliche Inhalte zum Gegenstand hat, sofern die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt sind. Liegt das Studienvolumen zwischen 60 und 90 LP, kann der Zugang zum Studiengang mit der Auflage erfolgen, Angleichungsstudien während des ersten Semesters des Masterstudiums zu absolvieren (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.).
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Grundkenntnisse in Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationstheorien in Abhängigkeit des Umfangs	0-4
Grundkenntnisse in pädagogischen Handlungsfeldern in Abhängigkeit des Umfangs	0-4
Grundkenntnisse in Forschungsmethoden in Abhängigkeit des Umfangs	0-4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,0	12
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,1	11,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,2	11,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,3	11,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,4	11,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,5	11,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,6	10,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,7	10,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,8	10,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,9	10,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,0	10,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,1	9,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,2	9,6

Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,3	9,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,4	9,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,5	9,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,6	8,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,7	8,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,8	8,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,9	8,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,0	8,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,1	7,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,2	7,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,3	7,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,4	7,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,5 bis 4,0	7,0
Gesamtsumme	7-24

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so wird an deren Stelle die vorläufige Abschlussnote (Absatz 2b) berücksichtigt.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 13 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 13 Punkte erreichen.
- (6) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen (Absatz 3), sofern für ein Kriterium 0 Punkte vergeben werden. Gegenstand der Angleichungsstudien sind entsprechende Leistungen, um diesen Mangel auszugleichen. Die Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle zu bescheinigen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft. Erfolgt die Entscheidung durch mehrere prüfungsberechtigte Personen und stimmen die Bewertungen für die einzelnen Kriterien nach Absatz 4 nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung der nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl und des Ergebnisses eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests in dem weitere 0 - 6 Punkte erreicht werden können. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt schriftlich und umfasst eine Prüfung der theoretischen und methodischen Kompetenzen. Er dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Masterstudium erfolgreich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Die Prüfung und Feststellung der Punktzahl für den Test obliegt der nach § 2 Abs. 8 zuständigen Stelle. Dieser fachspezifische Studierfähigkeitstest wird hinsichtlich der folgenden inhaltlichen Anforderungen bewertet: Grundkenntnisse in einschlägigen theoretischen, methodischen und handlungsbezogenen Bereichen.
Die unter § 2 Abs. 4 erreichten Punkte werden zu den Punkten des fachspezifischen Studierfähigkeitstest addiert. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl erfolgt die Vergabe der Studienplätze. Bei Punktgleichheit gibt zunächst die Gesamtnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet die für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest vergebene Punktzahl. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Bewertung des fachspezifischen Studierfähigkeitstest erfolgt durch die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle. Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.